

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Wildermieming hat in seiner Sitzung vom 19.4.2023 zu Tagesordnungspunkt 5 gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, beschlossen, den vom/n Planer/in AB Brabetz ausgearbeiteten Entwurf vom 12.4.2023, mit der Planungsnummer 368-2022-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wildermieming im Bereich 2259, 2261, 2260 KG 81312 Wildermieming (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch (vom 21.04.2023 bis 23.05.2023) zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wildermieming vor:

Umwidmung

Grundstück 2259 KG 81312 Wildermieming

rund 152 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung

Erläuterung: Lärm- und Sichtschutzstreifen

sowie

rund 420 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Holzlagerung und -

aufbereitung mit Hackschnitzellager

weitere Grundstück 2260 KG 81312 Wildermieming

rund 148 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung

Erläuterung: Lärm- und Sichtschutzstreifen

sowie

rund 311 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Holzlagerung und -aufbereitung mit Hackschnitzzellager

weitere Grundstück 2261 KG 81312 Wildermieming

rund 1064 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41  
in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Holzlagerung und -aufbereitung mit Hackschnitzzellager

**Personen, die in der Gemeinde Wildermieming ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Wildermieming eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.**

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Wildermieming unter <http://www.wildermieming.tirol.gv.at> abgerufen werden.

Der Bürgermeister

Matthias Fink BEd. M.A.

angeschlagen am: 20.04.2023

abgenommen am: